

Amtliches

Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Werbungszeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Ems: Kömerstraße 95.

Druck und Verlag von J. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.

Nr. 77

Diez, Donnerstag den 1. April 1915

55. Jahrgang

Bismarck.

W. Schrobsdorff.

Schau ein Roland übers Land
Hin nach blutigen Gauen,
Scharf sein blühend Auge späht
Unter buschigen Brauen!

Steht auf einsam hoher Wacht,
Schläft noch schlummert nimmer,
Wacht, wie er im Leben tat,
Ueber Deutschland immer.

Schwerer Helm deckt ihm das Haupt,
Das in tiefem Sinnen,
In dem wuchtigen Wehrgehäng
Klirrt der Flammberg drinnen.

Klirrt, als wollte er aus Licht
Und zum Männerstreite,
Doch sein Herr und Meister hält
Fest ihn an der Seite.

„Haben unser Teil getan,
Laß die Jungen zeigen,
Ob sie unser würdig sind
In dem wilden Reigen.“

Ruhig spricht er's, siegsgehoß,
Sicher, voll Vertrauen,
Eodernd geht sein Feuerblitz
Ueber Deutschlands Gauen.

„Niemand werdet Ihr vergehn,
Heilig deutsche Lande,
Fürchtet Gott, sonst niemand nicht,
Tod dem Feind und Schande.“

Kernsprüche Bismarcks.

Das deutsche Volk, militärisch geeinigt, ist die größte
Macht der Welt und hat nichts zu fürchten.

Zu Blumfeldt, 30. 4. 78.

Die Leute kennen unsere inneren Zustände ja nicht, sie wissen nicht, daß das Volk nicht so denkt, wie die Majoritäten in den Parlamenten votieren. Man hat das zwar 1866 schon erlebt, wo wir, belastet mit dem Jorne der Mehrheit, in diesen sogenannten Bruderkrieg, der ganz unrentabellich war zur Schlichtung der deutschen Frage, hineinglitten. Aber so denkt das Ausland nicht, das Ausland rechnet damit: Die Sache geht auseinander, sie hält sich nicht, sie ist schwach. Es wird auch auf uns die Nebewendung von den tühernen Füßen angewendet, und unter den tühernen Füßen wird man die Reichstagsmajorität verüben. Man wird sich aber irren, denn dahinter stehen noch eiserne.

Abgeordnetenhaus. 28. 1. 86.

Wir Deutschen fürchten Gott, aber sonst nichts in der Welt: und die Gottesfurcht ist es schon, die uns den Frieden lieben und pflegen läßt. Wer ihn aber trotzdem bricht, der wird sich überzeugen, daß die kampfesfreudige Vaterlandsliebe, welche 1813 die gesamte Bevölkerung des damals schwachen, kleinen und ausgezogenen Preußen unter die Fahnen rief, heutzutage ein Gemeingut der ganzen deutschen Nation ist, und daß derjenige, welcher die deutsche Nation irgendwie angreift, sie einheitlich gewaffnet finden wird und jeden Wehrmann mit dem festen Glauben im Herzen: Gott wird mit uns sein!

Reichstag. 6. 2. 88.

Wir würden, wenn wir jetzt von neuem von Frankreich angegriffen würden und uns noch überzeugen müßten, daß wir nie und unter keinen Umständen Ruhe haben, ähnlich verfahren; wenn wir wieder als Sieger in Paris sind. Wir würden uns bemühen, Frankreich auf dreißig Jahre außer Stand zu setzen, uns anzugreifen, und uns in den Stand setzen, daß wir gegen Frankreich mindestens für ein Menschenalter vollständig gesichert sind. Der Krieg von 1870 würde ein Kinderpiel sein gegen den von 1890 — ich weiß nicht, wann — in seinen Wirkungen für Frankreich. Also das wäre auf der einen Seite das gleiche Bestreben: jeder würde versuchen de saigner a blanc.

Reichstag. 11. 1. 87.

Entnommen aus „Bismarck als Erzieher“. In Leitfäden aus seinen Reden, Briefen, Berichten und Werken zusammengestellt und systematisch geordnet von Paul Dehn. (Preis 5 Mark. J. F. Lehmann's Verlag, München.)

Ämtlicher Teil.

Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 13 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen (G.-S. S. 1529), des § 34 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 (G.-S. S. 230) und der §§ 137, 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195), des § 9 des Vogelschutzgesetzes vom 30. Mai 1908 (R.-G.-Bl. S. 317) verordne ich unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden was folgt:

§ 1. Es ist untersagt, Vögeln mit Fangeisen oder Selbstschüssen, die an Pfählen oder anderen über die Umgebung hervorragenden Gegenständen angebracht sind, nachzustellen.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift des § 1 werden nach § 34 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 14. März 1915.

Der Regierungspräsident.
v. Meißner.

Bekanntmachung,

betreffend

die Abhaltung der Frühjahrskontrollversammlungen 1915 im Unterlahnkreis des Landwehrbezirks Oberlahnstein.

An den im Monat April 1915 stattfindenden Kontrollversammlungen haben teilzunehmen:

1. sämtliche noch nicht eingestellten Unteroffiziere und Mannschaften der Reserve, Landwehr 1. und 2. Aufgebots und des ausgebildeten Landsturms.
2. Sämtliche noch nicht eingestellten Ersatzreservisten und die unausgebildeten Landsturmpflichtigen des 1. und 2. Aufgebots, soweit sie bereits gemustert sind.
3. Sämtliche sich zur Zeit der Kontrollversammlung auf Urlaub befindlichen Unteroffiziere und Mannschaften.

Die Kontrollversammlungen finden im Kreis Unterlahn voraussichtlich in der Zeit vom 10. bis 14. April statt. Nähere Bekanntmachung, in der auch die genauen Zeiten angegeben sind, erfolgt demnächst.

Oberlahnstein, den 26. März 1915.

Rgl. Bezirkskommando.

Nr. 2518.

Diez, den 27. März 1915.

Veröffentlicht.

Die Herren Bürgermeister werden um sofortige ortsübliche Weiterbekanntgabe ersucht.

Der Landrat.
Duderstadt.

I. 1981.

Diez, den 26. März 1915.

Bekanntmachung.

Die erfreuliche andauernde Zunahme des Goldbestandes der Reichsbank ist nicht zum geringsten Teil der rührigen Sammeltätigkeit von Privatpersonen, Zeitungen und sonstigen Unternehmungen zu danken, welche auf die Notwendigkeit der Stärkung des Goldbestandes der Reichsbank aufmerksam machen, sich selbst erbieten, Goldmünzen gegen Banknoten oder Darlehnskassenscheine in Empfang zu nehmen und sie an die Reichsbank abzuliefern. Dabei werden nicht selten in uneigennütziger Weise den Ableserern

von Goldmünzen Vergünstigungen der verschiedensten Art versprochen und gewährt, gelegentlich auch die Goldmünzen mit einem Aufgelde bezahlt.

Um diese Sammeltätigkeit nicht zu lähmen, hat der Herr Reichskanzler zu der Verordnung, betreffend das Verbot des Agiohandels mit Goldmünzen, vom 23. November 1914 (R.-G.-Bl. S. 481) durch die Bekanntmachung vom 25. Januar 1915 — Nr. 21 des Deutschen Reichsanzeigers und Königlich Preussischen Staatsanzeigers — bestimmt, daß die im § 1 der genannten Verordnung bezeichneten Handlungen zulässig sind, sofern sie ausschließlich zu dem Zwecke der Abführung von Goldmünzen an die Reichsbank vorgenommen werden. Außerdem hat der Herr Justizminister die Beamten der Staatsanwaltschaft hierauf mit dem Bemerkten hingewiesen, daß es sich empfiehlt, in allen Zweifelsfällen sich vor der Einleitung eines Strafverfahrens mit der zuständigen Reichsbankanstalt oder mit dem Reichsbankdirektorium in Verbindung zu setzen.

Wenn hiernach auch derjenige, der freiwillig für die Reichsbank Goldmünzen sammelt, eine Bestrafung nicht zu befürchten braucht, so ist es doch zweckmäßig, daß die betreffenden Personen wegen ihres Vorhabens mit der zuständigen Reichsbankanstalt in Verbindung treten und sich von dieser eine schriftliche Bestätigung darüber verschaffen, daß ihre Tätigkeit des Ankaufens von Goldmünzen ausschließlich für die Zwecke der Reichsbank erfolgt.

Der Landrat.
Duderstadt.

Frankfurt a. M., den 25. März 1915.

Bekanntmachung.

1. Junge Leute, die mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben, am Tage der Einstellung jedoch nicht älter als 16 $\frac{3}{4}$ Jahre alt sind, und von denen mit Sicherheit zu erwarten ist, daß sie mit vollendetem 17. Lebensjahre felddienstfähig sein werden, können sich bis spätestens 8. April bei einem Bezirkskommando des Korpsbereiches zur Aufnahme in die Militärvorbereitungsanstalt Weilburg melden.

Sie erhalten in dieser Anstalt bis zum Uebertritt zur Truppe, welcher die Felddienstfähigkeit vorausgesetzt, mit vollendetem 17. Lebensjahre erfolgt, eine vorwiegend militärische Ausbildung.

Die Einstellung erfolgt am 14. April 1915 und bei nachträglichen Anmeldungen an später noch zu bestimmenden Zeitpunkten.

2. Die Ausnahme erfolgt nach ärztlicher Untersuchung. Die Bewerber müssen vollkommen gesund und frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein. Eine Prüfung auf Schulbildung findet bei der Aufnahme nicht statt.

Erlittene leichte Strafen schließen die Annahme nicht aus.

3. Eine Verpflichtung, über die gesetzliche Dienstzeit hinaus zu dienen, erwächst den Aufgenommenen nicht.

4. Diejenigen Freiwilligen, welche mit vollendetem 17. Lebensjahre noch nicht felddienstfähig sind, können auf ihren Wunsch einer Unteroffizierschule überwiesen oder bis zur erlangten Felddienstfähigkeit in der Anstalt belassen werden. Andernfalls würde ihre Entlassung notwendig sein.

5. Bei der Demobilmachung können die Aufgenommenen auf ihren Wunsch, soweit sie noch nicht ausgebildet sind, in eine Unteroffizier-Vorschule, soweit sie sich bereits bei einem Truppenteil befinden, in eine Unteroffizierschule unter den für diese Schule vorgeschriebenen Bedingungen, die auf den Bezirkskommandos einzusehen sind, aufgenommen werden.

Stellvertretendes Generalkommando.
XVIII. Armeekorps.

Der kommandierende General
gez. Freiherr von Gall, General der Infanterie.

Bekanntmachung

betreffend Ausführung der Verordnung vom 25. Januar 1915 über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl. Vom 9. März 1915.

Auf Grund von § 29 Abs. 1 und § 53 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung des Bundesrats über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 35) wird folgendes bestimmt:

I.

Die Vorschrift des § 29 Abs. 1 der Verordnung des Bundesrats über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915 tritt mit dem 15. März 1915 in Kraft.

II.

Als Stelle, an welche nach § 29 Abs. 1 der Verordnung des Bundesrats über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915 die Kleie abzugeben ist, wird die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, G. m. b. H. in Berlin bestimmt.

Berlin, den 8. März 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Delbrück.

* * *

Diez, den 26. März 1915.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerkten veröffentlicht, daß an die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte diejenige Kleie abzugeben ist, die

1) beim Ausmahlen von am 1. Februar beschlagnahmtem Getreide entfallen ist,

2) die beim Ausmahlen von Getreide entfallen ist, das eine Mühle von der Kriegsgetreidegesellschaft oder irgend einem Kommunalverband (Kreis) erhalten hat. Hierbei ist jedoch Voraussetzung, daß die Kleie im Eigentum der Mühle steht, mit anderen Worten, daß die Mühle nicht gegen Mahllohn gemahlen hat.

Hiernach ist diejenige Kleie nicht an die Bezugsvereinigung abzugeben, sondern unterliegt dem freien Verkehr, die

1) bereits vor dem 1. Februar entfallen ist, wovon kaum noch etwas vorhanden sein wird,

2) diejenige Kleie, die aus Getreide entfallen ist, das eine Mühle von der Kriegsgetreidegesellschaft oder irgend einem Kommunalverband (Kreis) erhalten hat, die aber nicht im Eigentum einer Mühle steht, das ist also diejenige Kleie, die aus Getreide entfallen ist, das im Eigentum der Kriegsgetreidegesellschaft oder irgend eines Kommunalverbandes stand, für dessen Ausmahlung die Mühle Mahllohn erhalten hat, so daß die Kriegsgetreidegesellschaft oder der Kommunalverband Eigentümer auch der Kleie ist und über sie frei verfügen kann;

3) unterliegt diejenige Kleie dem freien Verkehr und ist nicht abzugeben, die aus Getreide entfallen ist, das den Selbstversorgern auf Grund des § 4 Abs. 4a der Bundesratsverordnung vom 25. Januar d. J. belassen worden ist.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, diese verschiedenen Arten Kleie genau auseinander zu halten und die Beteiligten richtig zu belehren. Ich bemerke noch ausdrücklich, daß diejenigen Mühlen, die nach dem 1. Februar noch ihren Vorrat an Getreide ausgemahlen und das Mehl dem Kreis geliefert haben, als Eigentümer des Getreides auch Eigentümer der entfallenen Kleie sind, und daß sie deshalb verpflichtet sind, die Kleie an die Bezugsvereinigung abzugeben. Nach dem Maßstab der Einwohnerzahl und des Viehbestandes wird die Kleie von der Bezugsvereinigung auf die Kreise und weiter auf die Gemeinden unterverteilt werden.

Ueber die Abgabe der Kleie an die Bezugsvereinigung werden noch besondere Verfügungen ergehen.

Der Landrat.
Duberstadt.

Nichtamtlicher Teil.

Feldpostbrief.

Die Masurenschlacht.

... Wir hatten eine gute Fahrt bis Gumbinnen und ich war erstaunt, wie gut die Verpflegung für die vielen durchfahrenden Truppen war. Ein Militärzug hegte den andern, und man sah, daß in Ostpreußen etwas Großes eingeleitet wurde. Wie gesagt verließen wir am 3. 2. Mühlberg und kamen am 6. 2. in Gumbinnen an. Je mehr wir uns Gumbinnen näherten, sahen wir, wie die Russen in Ostpreußen gewütet hatten. Alles, was wir von der Bahn aus sahen, wie die Bahnhöfe selbst waren niedergebrannt. Gumbinnen selbst auch zur Hälfte. Wir kamen am 6. 2. nach M. Neubudzen an der Inster in Ortsunterkunft. Zu holen war dort nichts mehr, und es war gut, daß ich mich mit meinem Freßkorb versehen hatte. An diesem Tage mußte ich nachts über die zugestorene Inster reiten zum Befehlsempfang, ungefähr 15 Km. weit. Es war ein nichts weniger als angenehmer Auftrag, da es nur eine Stelle, die sogenannte Furt gibt, über die man gelangt. Mir wurde nur die allgemeine Richtung angegeben. Es war von einem Weg weit und breit nichts zu sehen, und der Schnee meterhoch und an manchen Stellen verweht. Wie ich drüber gekommen bin, weiß ich heute noch nicht. Es war mir jedoch der unangenehmste Ritt in meinem Leben. Zurück nahm ich einen Führer mit. Viel Nachtruhe gab es nicht mehr für mich, aber ich hatte ein gutgeheiztes Zimmer und war für die paar Stunden dankbar. Am 7. 2. morgens ging es weiter nach Alt-Wichtegen, wo die Batterie auf einem Gute unterkam. Wie Ihr wißt, schlafte und esse ich mit den Offizieren. Am 8. 2. kamen wir auf unglaublichen, ganz vereisten Wegen nach Jodupönen, wofür wir in Feuerstellung gingen, jedoch nicht zum Schuß kamen. Am selben Abend ging es noch vor in Feuerstellung bei Bärenfang, wohin ich den Weg erkundete. Nachts Ortsunterkunft in Dramaitkehnen. Am 10. 2. kommen wir auf dem Marsch durch das arg mitgenommene Piskallen. Es macht einem Freude, die leuchtenden Gesichter der Ostpreußen zu sehen bei unserem Durchmarsch. Auf dem Markt halten wir 1 Stunde, und die Einwohner bringen Kaffee, Tabak usw. Es geht weiter nach Weningken in Feuerstellung. Nachmittags Stellungswechsel und Vormarsch. Es geht in Eilmärschen auf vereisten Wegen hinter den Russen her. Ueberall von den Russen zurückgelassene Fahrzeuge mit zerbrochenen Rädern und vieles mehr. Es ist bitter kalt, und zum Ueberfluß gibt es Bivak im Wald. Es kamen Krankmeldungen. In der Hauptsache erfrorene Glieder. Früh am 11. 2. geht es weiter über die russisch: Grenze und wieder Bivak. Die Verpflegungswagen können auf den elenden Wegen nicht so schnell folgen, und es geht uns dreckig im wahrsten Sinne des Wortes. Dennoch läßt die Truppe den Kopf nicht hängen, da man ja von den dauernden Erfolgen hört. Am 12. 2. kommen wir durch ein Dorf. Eine russische Bagage hat dort gehalten und wurde von deutscher Kavallerie überfallen. In wirrem Durcheinander siegt alles da. Sofort fallen unsere Leute über die reichlichen Vorräte der Russen her. Ich habe überhaupt den Eindruck gewonnen, daß die Verpflegung wie Ausrüstung der Russen gut sein muß. In Erzinskh an einem See beziehen wir Ortsunterkunft. Die Leute sind freundlich und sprachen alle Deutsch. In der gutgeheizten Stube taut man endlich auf. Aber erfrorene Fingerspitzen, wie Behen und Fersen hat mehr oder weniger jeder. Am 13. 2. bietet sich uns eines der interessantesten Bilder, das ich je gesehen. Es kommt plötzlich der Befehl: „Artillerie in schnellster Gangart vor“. Ja, leichter gesagt wie getan! Vor uns geht es in Glatteis steil bergauf. Also wird von anderen Batterien Vorspann geholt und

ein Zug unserer Batterien geht mit Munitionswägen und 10-12 Gespannen im Trabe vor. Die großartigste Leistung von unseren Fahrern, die ich gesehen. Und dann Schnellfeuer in eine russische Divisionsbagage, die sich festgefahren hatte. Alles haben sie stehen gelassen und flüchteten auf den Zugpferden. Es werden Gefangene gemacht. Wir ergänzen nun in Ruhe unsere Vorräte an Kerzen, Konjekerben, Stiefeln. Ich kaufte mir einen feinen grauen Offizierssumhang und ein Feldbett. Wir übernachteten dann nach diesem schönen Erfolge in Sidori. Am 14. 2. marschieren wir nach Kleszejowka und am 15. 2. nach Suwalki (dort ein Souper im Hotel), wo wir bis 17. 2. bleiben.

Landwirtschaftskammer

für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Preise.

mitgeteilt von der Preisnotierungsstelle der Landwirtschaftskammer für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Am Fruchtmarkt zu Frankfurt a. M.
den 29. März 1915.

Per 100 Kilogramm gute marktfähige Ware, je nach Qualität loco Frankfurt a. M.

	Eigene Notierung am Fruchtmarkt.		Vormöchl. Preise M.
	Umsatz	Heutige Notierung Preise M.	
Weizen	—	28,40—	28,40—
Roggen	—	24,40—	24,40—
Gerste	—	29,25—	29,25—
Bernte Wetteraner	—	—	—
Hafer	—	27,30—	27,30—
Maiz	—	—	—
Raps	—	—	—

Mannheim. Amtl. Notierung der dortigen Börse. (Eigene Depesche.)

	29. März 1915.	Vormöchl. Not.
Weizen	28,50—	28,50—
Roggen	24,50—	24,50—
Gerste	29,35—	29,35—
Hafer	27,40—	27,40—
Raps	—	—
Maiz	—	—
La Plata	—	—

* Der Umsatz auf dem Frankfurter Fruchtmarkt wird durch folgende Notierungen bezeichnet: 1. geschäftlos, 2. klein, 3. mittel, 4. groß.

** Die Stimmung auf dem Frankfurter Fruchtmarkt wird durch folgende Abstufungen bezeichnet: 1. klein, 2. abwartend, 3. stetig, 4. fest, 5. sehr fest.

Wied (amtliche Notierung am Schlachtviehhof zu Frankfurt a. M. vom 29. März 1915.

	Für 50 Kilogr. Lebendgewicht.		Für 50 Kilogr. Schlachtgewicht.	
	Heutige Preise	Vormöchl. Preise	Heutige Preise	Vormöchl. Preise
a. vollfleischige, ausgewachsene, höchst. Schlachtwertes von 4-7 Jahren	59-63	56-60	107-112	102-108
b. junge fleischige, nicht ausgewachsene und ältere ausgewachsene	54-57	50-55	100-104	91-100
c. mäßig genährte junge, gut genährte ältere	50-52	45-50	90-95	83-90

	Für 50 Kilogr. Lebendgewicht.		Für 50 Kilogr. Schlachtgewicht.	
	Heutige Preise	Vormöchl. Preise	Heutige Preise	Vormöchl. Preise
a. vollfleischige, ausgewachsene, höchsten Schlachtwertes	50-55	50-55	86-92	84-92
b. vollfleischig e. junger	48-49	46-50	82-85	82-85
c. mäßig genährte junge und gut genährte ältere	—	—	—	—

	Für 50 Kilogr. Lebendgewicht.		Für 50 Kilogr. Schlachtgewicht.	
	Heutige Preise	Vormöchl. Preise	Heutige Preise	Vormöchl. Preise
a. vollfleischige, ausgewachsene, höchsten Schlachtwertes	52-58	52-56	95-100	93-100
b. vollfleischige ausgewachsene, höchsten Schlachtwertes bis zu 7 Jahren	50-54	48-52	93-96	90-93
c. wenig gut entwickelte Färsen	45-50	44-49	87-96	85-94
d. mäßig genährte Kühe u. Färsen	34-40	33-40	68-80	66-80
e. gering genährte Kühe u. Färsen	26-32	26-32	60-72	60-72

	Für 50 Kilogr. Lebendgewicht.		Für 50 Kilogr. Schlachtgewicht.	
	Heutige Preise	Vormöchl. Preise	Heutige Preise	Vormöchl. Preise
a. Doppeltender, feinste Mast	—	—	—	—
b. feinste Mastfälscher	62-66	60-64	103-110	100-107
c. mittlere Mast- und beste Saugfälscher	60-64	56-60	100-107	99-100

geringere Mast- und gute Saugfälscher M. 56-60 50-55 95-102 85-93

Schafe (Beiden-artschafe):
a. Mastlamm u. Masthammel M. 50-50-108-108-
b. geringere Masthammel und Schafe M. — — — —

Schweine:
a. vollfleischige Schweine von 80-100 kg. Lebendgewicht M. 95-97 1/2, 87 1/2-90 116-120 104-108
b. vollfleisch. Schweine unter 80 kg. Lebendgewicht M. 90-93 85-88 1:0 115 100-104
c. vollfleischige von 100-120 kg. Lebendgewicht M. 95-97 1/2, 87 1/2-90 116-120 105-108
d. vollfleischige von 120-150 kg. Lebendgewicht M. 95-97 1/2, 87 1/2-90 116-120 105-108
e. Fettschweine über 150 kg. Lebendgewicht M. — — — —

Mastvieh: 216 Ochsen, 68 Bullen, 1290 Färsen und Kühe, 837 Kälber, 75 Schafe und Hammel, 1646 Schweine, 0 Stiegen.

Kartoffeln. Frankfurt a. M., 29. März. Eigene Notierung. Heutige Preise. Vormöchl. Preise.
Kartoffeln in Wagonladung M. 13,75 14,00 —
do. im Detailverkauf „ 15,00-16,00 —

Heu und Stroh (Notierung vom Heu- und Strohmarkt in Frankfurt a. M., 28. März 1915. Per 50 Kilogr.)
Heu Markt 4,80-5,00 —
Stroh — — —

Heu Stroh Nachdruck verboten.

Die Preisnotierungskommission.

Verdingung.

Die zur Herstellung einer vierklassigen Schule mit Abortgebäude

für die Gemeinde Friedendiez erforderlichen Schreiner-, Glaser- und Anstreicherarbeiten sollen öffentlich vergeben werden.

Zeichnungen und Bedingungen liegen auf dem Bürgermeisterei in Friedendiez offen und können Angebotsformulare, so lange der Vorrat reicht, gegen Erstattung der Verdingungsarbeiten von ebendasselbst bezogen werden.

Angebote sind versiegelt, postfrei und mit entsprechender Aufschrift versehen bis spätestens

Mittwoch, den 7. April 1915,
nachmittags 2 1/2 Uhr

dem Bürgermeisterei zu Friedendiez einzureichen, wofür die Eröffnung zur genannten Stunde erfolgt. Zuschlagsfrist 3 Wochen.

Diez, den 22. März 1915.

5295

Der Kreisbaumeister.

J. B. Schäffer.

Der Unterricht des neuen Schuljahres in der **Städt. Höheren Mädchenschule zu Diez** beginnt am **15. April 1915** um 7,40 Uhr.

Die neuen Schülerinnen haben bis zum 10. April Abgangszeugnis, Geburts-, Tauf- und Impfschein an den Unterzeichneten zu senden.

Der Direktor:
i. B.: Bender, Pfarrer.